



**GEGEN
HÄUSLICHE
GEWALT**

**Fragen oder Probleme?
FRAUENHAUS HERNE
0 23 25 / 4 98 75**

Runder Tisch gegen
häusliche Gewalt in Herne

RUHR.2010
Kulturhauptstadt Europas

stadtherne
Gleichstellungsstelle

Impressum

Herausgeber

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Gleichstellungsstelle

Redaktion

Gleichstellungsstelle in Kooperation mit dem
Herner Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt

Layout

claus+mutschler, Bochum

Druck

Blömeke Druck SRS GmbH, Herne

Auflage

3. Auflage / 1.000 Stück

Stand

Juni 2010

Inhalt	
Vorwort	4
Männliche Gewalt in Ehe und Partnerschaften	6
Was ist männliche Gewalt gegen Frauen?	7
Der Zyklus der Gewalt	8
Was können Sie tun, wenn Ihr Partner gewalttätig ist?	9
Angebote des Frauenhauses Herne	11
• Beratung	
• Zuflucht	
• Weitere Lebensplanung	
Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Sie?	13
• Rufen Sie die Polizei!	
• Strafanzeige, was dann?	
• Gibt es Hilfe, wenn weitere Gewalttaten drohen?	
Welche Kosten kommen auf Sie zu?	18
Wie finden Sie eine neue Wohnung?	19
Wovon können Sie leben?	21
• Eigenes Einkommen	
• Ehegattenunterhalt	
• Kindesunterhalt	
• Wohngeld	
Haben Sie einen Anspruch auf Grundsicherung?	24
Was geschieht mit Ihren Kindern?	27
• Gemeinsames Sorgerecht	
• Alleinige elterliche Sorge	
• Besuchskontakt	
• Umgangsrecht	
Was ist für Sie als Migrantin besonders zu beachten?	28
Spezielle Beratungseinrichtungen	29
Weitere Beratungseinrichtungen	38

Vorwort

Seit dem 1.1.2002 hat der Gesetzgeber die rechtliche Situation für die Opfer häuslicher Gewalt entscheidend verbessert. Das eingeführte Gewaltschutzgesetz regelt eindeutig: „Wer schlägt, muss gehen.“

Doch damit nicht genug. Im März 2007 wurde das Strafgesetzbuch um den § 238 – den so genannten „Stalking-Paragrafen“ – erweitert. Diese gesetzliche Regelung verstärkt den Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt, wenn sie nach der Trennung oder Scheidung von Nachstellungen durch den ehemaligen Partner bedroht werden.

Rund 95 % der Delikte werden von Männern verübt. Frauen und Kinder sind nun besser geschützt; sie haben das Recht, in ihrer Wohnung und damit in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können.

Die gesetzlichen Regelungen haben noch einen weiteren positiven Effekt: Die Polizei erfasst die Delikte häuslicher Gewalt in einer Statistik. Durch diese Maßnahme wird häusliche Gewalt in ihrem ganzen Ausmaß sichtbar und verbirgt sich nicht länger im Bereich der „reinen Privatsphäre“.

Schon im Dezember 2000 hat sich in Herne – auf Initiative der Gleichstellungsstelle und des Frauenhauses – der „Runde Tisch gegen häusliche Gewalt“ gegründet. Dieser Arbeitskreis entwickelte konkrete Verfahrensschritte zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Herne.

Das Zusammenwirken vieler Einrichtungen und Organisationen ist in den letzten Jahren intensiviert worden. Diese Vernetzung zahlt sich für die Opfer häuslicher Gewalt aus: soziale Institutionen, Schulen, Kindergärten und -tageseinrichtungen sind vom Runden Tisch gegen häusliche Gewalt geschult worden. Die Schulungsteilnehmer/innen verfügen nun nicht nur über einen hohen Informationsstand zum Thema, sondern werden im jeweiligen Einzelfall vermittelnd tätig und leiten Betroffene an die zuständigen Fachstellen weiter.

Ein weiteres Ergebnis der gemeinsamen Arbeit ist die vorliegende Broschüre gegen häusliche Gewalt, die in der 3. Auflage vor dem Hintergrund intensiver Diskussionen und der praktischen Erfahrung der beteiligten Fachleute entstanden ist.

Wir danken allen Akteurinnen und Akteuren für ihre engagierte Mitarbeit.



Horst Schiereck
Oberbürgermeister



Sabine Schirmer
Gleichstellungsbeauftragte

Männliche Gewalt in Ehe und Partnerschaften (HÄUSLICHE GEWALT)

Misshandlungen, Brutalität und Gewalt kommen in Beziehungen und Partnerschaften viel häufiger vor als angenommen. Das „Zuhause“ ist oft ein gefährlicher Ort; hier geschehen Gewalttaten von Ohrfeigen bis zum Mord.

Die Dunkelzifferforschung lässt vermuten, dass jede 3. Frau schon einmal Opfer männlicher Gewalt war. Aus Angst oder Scham verzichten jedoch die meisten Frauen auf eine Anzeige. Gewalt ist eine Erfahrung, die viele Frauen machen. Männliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor.

Die Täter sind Männer, die wir als Nachbarn, Freunde, Bekannte, Ehemänner oder Partner kennen.

Wichtige Schritte zum Schutz vor Gewalt sind bereits gemacht worden:

20 Jahre kontinuierliche Frauenhausarbeit trugen dazu bei, das Problem männlicher Gewalt gegen Frauen öffentlich zu machen.

1999 setzte die Bundesregierung mit dem Bundesaktionsplan ein Signal, die Bemühungen im Kampf gegen männliche Gewalt zu intensivieren.

2002 trat das sogenannte „Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, mit dem es möglich ist, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt durchzusetzen. Parallel hierzu wurden im Polizeigesetz des Landes NRW die notwendigen polizeirechtlichen Befugnisse geschaffen, um gewalttätige Personen aus der Wohnung zu verweisen und für zunächst 10 Tage ein Rückkehrverbot auszusprechen.

Beide Gesetze wenden sich gegen alle Formen häuslicher Gewalt (z.B. Gewalt in Ehen und Partnerschaften, Gewalt gegen Kinder, Gewalt pflegender Angehöriger gegen Pflegebedürftige usw.)

Seit dem **31.03.2007** ist eine weitere, häufig auftretende Form der Beziehungsgewalt zum Straftatbestand erklärt worden: Der § 238 StGB (Strafgesetzbuch) stellt das „Nachstellen“ – besser als „Stalking“ bekannt – unter Strafe.

Nicht wenige Opfer häuslicher Gewalt werden nach der Trennung von ihrem ehemaligen Partner massiv belästigt und bedroht. Verfolgung auf der Straße, Telefonterror oder die Androhung einer Gewalttat sind keine Seltenheit.

Der § 238 StGB verbessert nun den Schutz von Frauen und Kindern. Dem Täter werden empfindliche Strafen angedroht, die abschreckende Wirkung haben sollen. Die Polizei ist für die Not der Opfer sensibilisiert, so dass in solchen Fällen auf eine schnelle Hilfe und Unterstützung durch die Polizei gesetzt werden kann. Diese Broschüre ist ein Ratgeber für Frauen, die Gewalt in Beziehungen mit Männern erleben.

Was ist männliche Gewalt gegen Frauen?

- Frauen und Mädchen können Opfer männlicher Gewalt werden – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Aussehen, ihrer Herkunft oder sozialen Schicht.
- Gewalttätige Männer gehören allen Berufs- und Bildungsschichten an.
- Das Alltagsleben vieler Frauen und Mädchen ist von erlebter und erlittener Gewalt geprägt.

Körperliche Gewalt richtet sich gegen die körperliche Unversehrtheit von Frauen und Mädchen. Sie geschieht überwiegend im persönlichen Nahbereich – zu Hause.

Formen körperlicher Gewalt sind u.a.:

Ohrfeigen - Würgen - Verbrennen - Fesseln - Töten - Treten - Schlagen - Haare ausreißen - Mit Gegenständen werfen usw.

Seelische Gewalt ist ein Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht und auf die Würde von Frauen und Mädchen. Sie hat ähnlich zerstörerische Auswirkungen wie körperliche Gewalt.

Formen seelischer Gewalt sind z.B.:

Isolieren - Drohen - Kontrollieren - Einsperren - Beschimpfen - Einschüchtern - Erniedrigen - Terrorisieren usw.

Sexualisierte Gewalt richtet sich gezielt gegen das weibliche Geschlecht, um mit dem Mittel der Sexualität Macht und Kontrolle auszuüben.

Formen sexualisierter Gewalt sind u. a.:

Vergewaltigung - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Sexuelle Nötigung usw.

GEWALT

ist nicht zu rechtfertigen; der Täter trägt die Verantwortung für sein Handeln!

Der Zyklus der Gewalt

Sicher kennen Sie diese oder ähnliche Situationen:

Phase 1:

Ihr Mann/Partner streitet mit Ihnen und attackiert Sie verbal; die Anlässe sind mitunter nur Kleinigkeiten. Vielleicht hatte er Stress auf der Arbeit, ist unzufrieden mit irgendetwas? Vielleicht sind Sie nur anderer Meinung als er, oder er sucht gezielt den Streit und lässt seinen Unmut an Ihnen aus?

Die Attacken werden zunehmend feindseliger, lauter und häufiger; er „schaukelt“ sich nach und nach hoch.

Sie versuchen die Stimmung Ihres Mannes/Partners zu erraten und Sie wollen die Situation unter Kontrolle behalten.

Diese Phase eskaliert und Ihr Mann/Partner wird gewalttätig.

Phase 2:

Vielleicht werden Sie geschlagen, beschimpft, gebissen, eingesperrt und gewürgt? Vielleicht reißt er Ihnen die Haare aus, verbrennt Ihre Haut mit der Zigarette, bedroht Sie mit einer Waffe oder vergewaltigt Sie? Die Vielzahl männlicher Gewalttaten kann an dieser Stelle gar nicht alle aufgeführt werden.

Sie haben panische Angst, sind verzweifelt, fühlen sich hoffnungslos.

Sie haben Verletzungen und bräuchten ärztliche Behandlung.

Phase 3:

Nach diesem Ausbruch tritt in der Regel eine Phase der Reue und Ruhe ein.

Vielleicht bittet der Täter Sie um Verzeihung, wendet sich Ihnen liebevoll zu?

Vielleicht bringt er Ihnen Geschenke mit und verspricht, so etwas nie wieder

zu tun? Vielleicht setzt er alles daran, Sie nicht zu verlieren; er „benutzt“ hierzu auch Ihre Kinder und Ihre Verwandten, um Sie zu überzeugen.

Sie selbst wissen nicht, was sie denken und fühlen sollen. „Es gab doch auch gute Zeiten... und die Kinder, was wird aus den Kindern...?“ Sie sind seelisch völlig aufgewühlt und durcheinander.

Doch diese Phase endet und der Kreislauf beginnt von neuem!

Was können Sie tun, wenn Ihr Partner gewalttätig ist ?

Vertrauen Sie Ihrem Gefühl, wenn es Ihnen signalisiert, dass in Ihrer Beziehung etwas nicht stimmt! Wenn Sie Angst haben, nehmen Sie diese ernst. Sie als direkt Betroffene sind die Expertin. Sie kennen Ihren Mann/Partner und die Situation, in der Sie leben, ganz genau.



Tun Sie alles, was Ihr persönliches Sicherheitsgefühl erhöht!

Gewalt zu verschweigen, hilft immer nur dem Täter. Sein Fehlverhalten bleibt unentdeckt. Er muss keine Verantwortung für sein Handeln übernehmen.

Ist es Ihnen unangenehm und peinlich über die Gewalttätigkeiten Ihres Mannes/Partners zu sprechen? Scheuen Sie sich, die Polizei zu rufen? Dann teilen Sie sich zunächst Menschen mit, denen Sie vertrauen: Freund/in, Nachbar/in, Arbeitskollege oder -kollegin usw. Ihre persönliche Entlastung ist wichtig, und wenn mehr Menschen von der Gewalttätigkeit Ihres Mannes/Partners wissen, kann das durchaus zu Ihrem Schutz beitragen.

Beratungsstellen sind eine weitere Möglichkeit, Hilfe zu bekommen.

Die Angebote der Beratungsstellen sind vertraulich und kostenlos!

Lassen Sie sich nicht isolieren! Ihr Mann/Partner hat kein Recht, Sie von Freunden oder Verwandten fernzuhalten oder Sie zu kontrollieren.

Entziehen Sie sich der Gewaltsituation!

Wenn Sie direkt vor der Gewalttätigkeit Ihres Mannes/Partners fliehen müssen, versuchen Sie bei Menschen, denen Sie vertrauen, unterzukommen.

Eine weitere Möglichkeit bietet das Frauenhaus Herne.



Das Frauenhaus ist rund um die Uhr unter der Rufnummer  **023 25/498 75** zu erreichen!

Die Adresse des Frauenhauses ist zum Schutz der dort lebenden Frauen geheim. Wenn Sie aus Angst vor Ihrem Mann nicht in der Nähe Ihrer Wohnung bleiben wollen, erfahren Sie unter der Telefonnummer des Frauenhauses auch die Rufnummern anderer Frauenhäuser.

Angebote des Frauenhauses Herne

• Beratung

Die Mitarbeiterinnen stellen ein kontinuierliches und umfangreiches Beratungsangebot zur Verfügung: Einzelberatung, Gruppenangebote, telefonische Beratung, vorbeugende und nachgehende Beratung.

Diese Angebote des Frauenhauses geben Ihnen die Möglichkeit, über Ihre Lebenssituation nachzudenken, diese anzunehmen und zu verändern. Die Ziele eines Beratungsgesprächs werden gemeinsam entwickelt. Unabdingbar ist eine vertrauensvolle, sich gegenseitig anerkennende Beziehung. Die Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und die Vertraulichkeit der Gespräche sind wichtige Voraussetzungen.

• Zuflucht

Zuflucht im Frauenhaus suchen Frauen unterschiedlicher Herkunft, Frauen jeden Alters, Frauen mit und ohne Behinderungen, Frauen aller sozialen Schichten, Frauen mit und ohne Kinder, Frauen aus Herne und anderen Bundesländern – alle, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und ihre Situation verändern wollen.

Aus einer akuten Notsituation zu fliehen, bedeutet oftmals, ohne Kleidung, Geld oder Papiere die Wohnung verlassen zu müssen. Gelegentlich ist es nicht möglich, die Kinder aus der Wohnung mitzunehmen. Eventuell ist eine erste medizinische Versorgung notwendig. Hierüber wird im einzelnen gesprochen. Ferner wird geklärt, ob Sie sich sicher fühlen. Gegebenenfalls wird für Sie nach einem anderen Frauenhaus in einem anderen Ort gesucht.



Wenn Sie ganz akut eine Zuflucht für sich und Ihre Kinder benötigen, ist dies Tag und Nacht im Frauenhaus Herne möglich!

• Weitere Lebensplanung

Durch das Leben im Frauenhaus erfahren Sie, dass Sie mit Ihren Gewalterfahrungen nicht alleine sind. Das Zusammenleben der Frauen und der gemeinsame Alltag bewirken, dass Sie neue Sichtweisen für sich entdecken. So tragen die Gespräche unter den Bewohnerinnen viel zur Verarbeitung des Erlebten bei und führen zu einer Neubewertung der Gewaltbeziehung.

Ihrer zukünftigen Existenzsicherung gilt die besondere Aufmerksamkeit. Hier erhalten Sie konkrete Unterstützung in Fragen des Aufenthaltsrechts, der Grundsicherung, der Ein- und Umschulung der Kinder sowie der Wohnungssuche.



Falls Sie über keine eigenen Einkünfte verfügen, ist es möglich, Hartz IV oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu beantragen.

Ferner können folgende Fragen besprochen werden:

- Lasse ich mich scheiden?
- Kann ich mich scheiden lassen, ohne meinen Aufenthaltsstatus zu verlieren?
- Gehe ich zum Mann/Partner zurück?
- Will ich meine Wohnung behalten oder eine neue suchen?

Sollte es Schwierigkeiten mit der sprachlichen Verständigung geben, wird eine Dolmetscherin hinzugezogen. Für Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Mann trennen wollen und mit einem eheabhängigen oder unsicheren Aufenthaltsstatus leben, besteht die Möglichkeit einer eingehenden und kompetenten Beratung in Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsstellen und Anwältinnen oder Anwälten.

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Sie?

- Rufen Sie die Polizei!



Polizeiliche Rufnummern, die Ihnen weiterhelfen:

- Notruf ☎ 110
- Polizeivermittlung ☎ 0234/909-0
- Polizeihauptwache Herne ☎ 02323/950-4322

Die Polizei wird im Falle häuslicher Gewalt Sie, Ihren Partner, andere Beteiligte oder Zeugen zum Tathergang befragen.

Bestehen Sie darauf, nicht im Beisein Ihres Partners über den Sachverhalt zu sprechen, wenn Sie dies nicht wollen!

Das Wichtigste ist, dass Sie vor weiteren Gewalttätigkeiten geschützt werden. Deshalb müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten genau erfahren, was vorgefallen ist und ob es bereits früher zu Gewalttätigkeiten durch Ihren Mann/ Partner gekommen ist. Viele Frauen erkennen die Gewalttätigkeiten ihres Mannes/Partners nicht als Unrecht.

Sie müssen wissen:

Körperliche und psychische Gewalttaten sind keine Privatsache, Familienangelegenheiten oder Kavaliersdelikte! Sie sind eine Straftat!!!

Wenn Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung usw. in einer häuslichen Gemeinschaft verübt werden, muss und wird die Polizei auf jeden Fall von sich aus eine Strafanzeige vorlegen und Ermittlungen einleiten; das geschieht auch dann, wenn Sie Ihren Mann/Partner nicht anzeigen wollen. So kann Sie niemand dazu zwingen, eine Anzeige wieder zurückzunehmen!

Ferner ist heute Vergewaltigung in der Ehe ebenfalls ein Straftatbestand und wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt! Für diesen Deliktbereich sind ein spezialisiertes Sonderkommissariat und eine Sonderstaatsanwältin zuständig.

Sie haben das Recht, nicht gegen Ihren Mann/Partner aussagen zu müssen, wenn Sie dies nicht wollen (Zeugnisverweigerungsrecht).

Sie tragen also keine Verantwortung für die Bestrafung Ihres Partners. Er allein ist für sein Fehlverhalten verantwortlich und muss dafür die Konsequenzen tragen!

• **Strafanzeige, was dann?**

Nachdem eine Gewalttat angezeigt worden ist, ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft. Dies bedeutet vor allem, dass die Beteiligten eine Aussage zu den Geschehnissen machen müssen. Auch Ihr Mann/Partner wird zu den Vorwürfen befragt. Danach entscheidet die Staatsanwaltschaft, wie das Verfahren weiter betrieben wird.

Sollten Sie sich entschließen, keine Angaben zu den Vorgängen machen zu wollen und hat der Staatsanwalt keine anderen Beweise für eine Straftat, wird das Verfahren gegen Ihren Mann/Partner unter Umständen eingestellt.

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, dass ein Fall häuslicher Gewalt vor Gericht verhandelt wird, sollten Sie sich anwaltlichen Rat und Unterstützung holen. Haben Sie die Möglichkeit als Nebenklägerin aufzutreten, können Sie sich auch in diesem Fall anwaltlich vertreten lassen. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt wird Sie über diese Vorgänge und deren Hintergründe genau informieren. Außerdem können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen, wenn Ihr Einkommen sehr gering ist. Lassen Sie sich anwaltlich beraten!

Sie sollten sich auf den Strafprozess gut vorbereiten. Viele Frauen fürchten sich vor der erneuten Begegnung mit dem Täter. Die oft schmerzhaften Erlebnisse noch einmal in der meist unpersönlichen Atmosphäre eines Gerichtssaales schildern zu müssen, ist für die meisten Frauen eine große Belastung.



Sie müssen diese Situation nicht alleine durchstehen! Nehmen Sie jede Unterstützung in Anspruch, die sich Ihnen bietet!

Gibt es Hilfe, wenn weitere Gewalttaten drohen?

Um weitere Gewalttätigkeiten durch Ihren Mann/Partner zu verhindern, kann er von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden. Hierbei spielt es keine Rolle, wem die gemeinsame Wohnung gehört oder wer der/die Mieter/in ist.

Die Polizei macht die Wohnungsverweisung davon abhängig, ob mit erneuten Gewalttaten Ihres Mannes/Partners zu rechnen ist.

Das polizeiliche Verbot, die Wohnung und die nähere Umgebung zu betreten, gilt zunächst bis zu 10 Tagen. Es wird auch gegen Ihren Willen gegen Ihren gewalttätigen Mann/Partner ausgesprochen. Innerhalb der ersten Tage wird die Polizei die Einhaltung des Rückkehrverbotes überprüfen!

Das Wohnungsbetretungsverbot kann um weitere 10 Tage verlängert werden. Stellen Sie so schnell wie möglich einen Eilantrag auf Wohnungszuweisung beim Gericht und holen Sie anwaltlichen Rat ein, wenn Ihr Mann/Partner dauerhaft der Wohnung verwiesen werden soll!

Ihr Mann/Partner darf ohne Genehmigung des Gerichtes nicht wieder in die Wohnung, auch dann nicht, wenn er persönliche Gegenstände aus der Wohnung benötigt.

So stellen Sie einen Antrag auf Eilverfügung:

Sie müssen die Misshandlungen, Verletzungen, Bedrohungen oder Belästigungen Ihres Mannes/Partners genau schildern, und zwar mit Datum, Uhrzeit und genauer Beschreibung des Hergangs. Auch wenn es schwer fällt: Versuchen Sie dabei so konkret und ausführlich wie möglich zu sein. Führen Sie ein Protokoll!

Diese Schilderung muss als eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der Regel wird an die Schilderung des Tathergangs folgende Formulierung angehängt:

„Ich, (IHR NAME), versichere dies, belehrt über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt.“

- Über diese eidesstattliche Erklärung hinaus ist es gut, wenn Sie zusätzliche Beweise (Zeugen, ärztliche Atteste, o. ä.) vorweisen können.
- Informieren Sie sich bei Ihrer Anwältin, Ihrem Anwalt oder bei Gericht darüber, wie Sie die Entscheidung des Gerichtes über Ihren Antrag erhalten und wie die Zustellung an Ihren Mann erfolgt.
- Dieses Verfahren ist kostenfrei, wenn Sie kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben.
- Tragen Sie die Anordnung des Gerichtes immer bei sich!

Darüber hinaus kann das Gericht ein Näherungsverbot gegen Ihren gewalttätigen Mann/Partner aussprechen. Er darf sich Ihnen, den Kindern, Ihrer Arbeitsstelle, dem Kindergarten, der Schule etc. nicht nähern und nicht auf anderem Wege mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Auch hierfür können Sie einen Eilantrag stellen.

Verstößt Ihr Mann/Partner gegen das ausgesprochene Rückkehrverbot, betritt er Ihre Wohnung oder nähert er sich Ihnen, benachrichtigen Sie bitte sofort die Polizei. Weisen Sie dabei darauf hin, dass ein Rückkehrverbot vorliegt. Verstöße gegen die Anordnungen des Gerichtes sind Straftaten und werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bestraft. Die Polizei ist gezwungen bei Verstößen einzuschreiten, da sie die Begehung von Straftaten verhindern muss.

Amtsgericht Herne
 Friedrich-Ebert-Platz 1
 44623 Herne
 ☎ 02323/14080

Amtsgericht Wanne-Eickel
 Hauptstraße 129
 44651 Herne
 ☎ 02325/6900

Sobald Sie einen gerichtlichen Beschluss auf Wohnungszuweisung haben, darf Ihr Mann/Partner die Wohnung nicht mehr betreten. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn Sie zuvor aus der Wohnung geflüchtet sind.

Nur bei der Frage, wie lange Ihnen und den Kindern die Wohnung zugewiesen wird, kommt es darauf an, wer Eigentümer und wer Mieter der Wohnung ist oder ob Sie mit dem Täter verheiratet sind. Hier gibt es unterschiedliche Zeitschranken. Fragen Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt!

Sie können sich in allen Fragen an die **Opferschutzbeauftragten** der Polizei Bochum wenden:
Herr Jeske ☎ **0234/909-4059 oder 4055**

Spätestens drei Monate nach der Tat müssen Sie die Wohnungszuweisung beantragt haben!

Durch den neuen „Stalking-Paragrafen“ ist der Schutz vor Nachstellungen verbessert worden.

Dem Täter drohen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, wenn er dem Opfer hartnäckig nachstellt und das Opfer zu erheblichen Änderungen der Lebensführung zwingt.

Sollte das Opfer der Gefahr einer schweren gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt sein oder gar in Todesgefahr gebracht werden, drohen dem Täter weit härtere Strafen.

Die Polizei ist in diesen Fällen zum Handeln gezwungen!

Auch die Angehörigen der Opfer (z.B. Kinder) werden unter bestimmten Voraussetzungen durch den „Stalking-Paragrafen“ geschützt.

Folgt ein Strafverfahren, kann das Opfer als Nebenklägerin im Strafverfahren auftreten.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Wenn Sie die Unterstützung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen wollen, ist hinsichtlich der Kosten folgendes zu beachten:

Wenn Sie ein geringfügiges oder auch kein eigenes Einkommen haben, vielleicht auch von Grundsicherung im Alter oder von Hartz IV leben, können Sie Beratungshilfe und/oder Verfahrenskostenhilfe beantragen. Jede Anwältin und jeder Anwalt ist verpflichtet, Sie diesbezüglich zu beraten. Fragen Sie dort nach!

Sollten Sie über ein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen, können Sie zunächst mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt ein Erstberatungsgespräch vereinbaren. Im Rahmen dieses Gespräches sollten Sie sich über die weiteren auf Sie zukommenden Kosten genau informieren. Die Gebühr für ein Erstberatungsgespräch kann maximal 190 Euro betragen.

Wenden Sie sich nur an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf familienrechtliche Themen spezialisiert haben. Am besten qualifiziert sind Fachanwälte für Familienrecht. Diese haben neben ihrer Ausbildung noch eine familienrechtliche Zusatzausbildung, die sie einmal jährlich aktualisieren müssen.

Wie finden Sie eine neue Wohnung?



- Wenden Sie sich an den Fachbereich Soziales der Stadt Herne, Abteilung Wohnungswesen (im Telefonbuch unter dem Stichwort: Stadtverwaltung);
- beantragen Sie – sofern notwendig – einen Wohnberechtigungsschein beim Fachbereich Soziales, Abteilung Wohnungswesen;
- studieren Sie die Anzeigen in der Zeitung, vielleicht geben Sie selber eine Anzeige auf (zu Ihrem Schutz kann eine Chiffreanzeige sinnvoll sein.);
- informieren Sie alle Ihre Vertrauten über Ihre Wohnungssuche;
- wenden Sie sich an Wohnungsbaugesellschaften;
- wenden Sie sich an eine Maklerfirma.

Für Bezieherinnen von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung und von Hartz IV ist Folgendes zu beachten:

- Wenn Sie, bis die Unterhaltsfrage geklärt ist, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hartz IV beziehen, müssen Sie bestimmte Mietpreisgrenzen beachten. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Umzugskosten oder Kautionsübernahme übernommen.
- Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, muss die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde geklärt sein. Sie legen den Mietvertrag vor Unterzeichnung der jeweiligen Behörde vor.
- Bevor Sie umziehen, beantragen Sie Umzugsbeihilfe, Kautionskostenübernahme, etc.
- Bevor Sie Tapeten, Möbel, etc. kaufen, beantragen Sie die Kostenübernahme bei der zuständigen Behörde.
- Wenn Sie bereits vor der Antragstellung renoviert haben, erstattet Ihnen die Behörde das Geld hierfür auf keinen Fall!

Auskunftssperre

Es kann für Ihren Schutz notwendig sein, die Anschrift Ihrer neuen Wohnung geheim zu halten. Sie können beim Bürger- und Einwohneramt eine Auskunftssperre beantragen. Sie müssen dafür glaubhaft machen, dass eine Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit oder Ihre persönliche Freiheit (und/oder für Ihre Kinder) besteht, wenn die Anschrift weitergegeben wird. Das Bürger- und Einwohneramt darf dann Ihre Anschrift nicht herausgeben.

Bürgerzentrum Herne-Mitte
Friedrich-Ebert-Platz 5
44623 Herne

☎ **02323/16-2612**

☎ **02323/16-2226**

Bürgerzentrum Wanne
Rathausstraße 6
44649 Herne

☎ **02323/16-3230**

☎ **02323/16-3433**

Beachten Sie, dass der Antrag verlängert werden muss, bevor die vorgegebene Frist abgelaufen ist.

Wovon können Sie leben?

Viele Männer setzen ihre Frauen mit der Behauptung unter Druck:

„Von mir kriegst du nichts!“

Es gibt jedoch für Sie verschiedene Möglichkeiten, Ihr Leben zu finanzieren. Bevor Sie aus Angst oder Unsicherheit auf Geld verzichten, lassen Sie sich individuell anwaltlich beraten.

Unterhaltsfragen zwischen getrennten Partnern sind hochkomplizierte Rechtsfragen. Verlassen Sie sich nicht auf irgendwelche Zeitungsartikel oder Informationen von anderen Betroffenen.

• **Eigenes Einkommen**

Wenn Sie über ein eigenes Einkommen (z. B. auch Arbeitslosengeld I oder II und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) verfügen, sollten Sie, sofern noch nicht vorhanden, ein eigenes Konto eröffnen und Ihren Arbeitgeber oder die zahlende Behörde darüber informieren.

Beachten Sie die Änderung Ihrer Steuerklasse. Bei geringem Einkommen können Sie Wohngeld oder ergänzende Grundsicherung beantragen. Auch hier gilt: Lassen Sie sich beraten!

• **Ehegattenunterhalt**

Ab dem 1. Januar 2008 ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten.

Beim Ehegattenunterhalt wird zwischen dem Unterhalt in der Trennungsphase und dem nachehelichen Unterhalt – also dem Unterhalt nach der Ehescheidung – unterschieden.

Grundsätzlich entspricht der Unterhalt im ersten Trennungsjahr den Absprachen, die zwischen den Eheleuten während der Ehe getroffen worden sind. Waren Sie z. B. nicht berufstätig, weil Kinder zu betreuen waren, müssen Sie in der Regel auch in der ersten Trennungszeit nicht berufstätig sein.

Für die Zeit nach der Ehescheidung jedoch fordert das neue Gesetz verstärkt ein, dass jeder Ehegatte für sein eigenes Auskommen Sorge trägt.

Es gibt viele Lebensumstände, für die Unterhaltszahlungen verlangt werden können. So bleibt es dabei, dass der Unterhaltsanspruch einer Frau, die minderjährige Kinder betreut, ein starker Anspruch ist.

Grundsätzlich ist es sehr wichtig, dass Sie sich rechtzeitig ausführlich von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin darüber beraten lassen, ob und welche Unterhaltsansprüche Sie haben.

- Unterschreiben Sie nie, dass Sie auf Unterhalt verzichten.
- Ist es Ihnen möglich, so sammeln Sie die letzten 12 Lohnabrechnungen Ihres Mannes oder den Arbeitslosengeldbescheid.
- Haben Sie wenigstens eine Abrechnung, kann eine Eilentscheidung zum Unterhalt besser herbeigeführt werden.
- Unterhaltszahlungen beginnen mit dem Tag der Antragstellung. Deshalb kümmern Sie sich sofort nach der Trennung um die Klärung der Unterhaltsfrage.

• Kindesunterhalt

Wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben, haben Sie Anspruch auf Kindesunterhalt. Lassen Sie sich hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anwaltlich beraten. Sollte der Vater der Kinder nicht zahlen (können), wenden Sie sich an die Unterhaltsvorschusskasse des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie der Stadtverwaltung (Stadtverwaltung ☎ **02323/16-0**).

Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr können Sie für maximal sechs Jahre den Unterhalt als Vorschuss erhalten. Was die Rückerstattung betrifft, wendet sich die Vorschusskasse an den zahlungsverpflichteten Vater.

Ist Ihr Kind älter als 12 Jahre oder haben Sie bereits sechs Jahre Unterhaltsvorschuss bezogen, müssen Sie sich unter Umständen an die ARGE wenden.

Betrifft Kindergeld:

Denken Sie daran, die Familienkasse Bochum, ☎ **01801/546337**, bei der Bundesagentur für Arbeit in Bochum über die neue Situation zu informieren. Kindergeld darf nur der bekommen, bei dem die Kinder leben. Wie und ob das Kindergeld in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird, stellt sich bei der Kindesunterhaltsberechnung heraus.

• Wohngeld

Wenn Sie nur ein geringes Einkommen, aber keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, können Sie bei der Wohngeldstelle einen Antrag auf Wohngeld stellen.

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von drei Faktoren:

- Anzahl der Familienmitglieder
- Höhe des Einkommens
- Höhe der Miete

Wenn Sie zur Wohngeldstelle gehen, sollten Sie folgende Unterlagen mitnehmen:

- Einkommensnachweise
- Mietvertrag
- Bescheinigung des Vermieters

Hier können Sie Ihren Antrag auf Wohngeld stellen:

Wohngeldstelle Herne
Wanner Einkaufszentrum (WEZ),
Hauptstraße 241, Eingang C

Sollten Sie noch Fragen zum Wohngeld haben, können Sie sich auch telefonisch an die Wohngeldstelle wenden: ☎ **02323/16-0**

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.	8:30 - 12:00 Uhr
Mo.	13:30 - 15:30 Uhr

Haben Sie einen Anspruch auf Grundsicherung?

• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung unterstützt Sie dabei, den Lebensunterhalt durch die Gewährung von Geld- und Sachleistungen sicherzustellen, sofern Sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben.

Zuständig ist die Grundsicherung für Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder bei denen eine Erwerbsminderung vorliegt.

Sollten Sie zu diesem Personenkreis gehören, wenden Sie sich an den Fachbereich Soziales der Stadt Herne unter der Rufnummer ☎ **02323/16-1650**

• Hartz IV (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II)

Wenn Sie jedoch erwerbsfähig sind, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine oder nur geringe eigene Einkünfte verfügen, können Sie Arbeitslosengeld II bei der ARGE Herne, der Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender Herne, beantragen.



Haben Sie keine Scheu, einen Antrag zu stellen! Sie sollten eine Person Ihres Vertrauens bitten, Sie zur ARGE zu begleiten!

Diese Unterlagen sollten Sie bei der ARGE vorlegen:

- Personalausweis bzw. Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden der Kinder
- Nachweis über Ihr Einkommen
- Nachweis über das Einkommen Ihres Partners
- Nachweis über das Einkommen Ihrer Kinder
- Mietvertrag
- Beleg über die Mietnebenkosten und Heizkosten (letzte Abrechnung)
- Nachweise über Versicherungen
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (lückenlos)
- Nachweis über vorhandenes Vermögen
- Eine Liste mit Fragen, die Sie klären möchten

Sie können bei der ARGE Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, angemessene Kosten für die Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen beantragen. Lassen Sie sich von Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin beraten!

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, für Unterkunft und Heizung berechnen sich wie folgt:

Pauschalierte Regelleistungen für Sie und Ihre Kinder
+ angemessene Unterkunftskosten
+ angemessene Heizkosten
+ und eventuell Mehrbedarfe

Einmalige Leistungen erhalten Sie, falls erforderlich, für:

- Erstaussstattungen bei der Erstanmietung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Bekleidung bei Schwangerschaft und Erstaussstattungen bei Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Vor Anmietung einer neuen Wohnung ist die Zusicherung bei der ARGE einzuholen.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende hat neben den oben beschriebenen Leistungen auch die Aufgabe, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken. Ziel ist es, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Hierzu steht ein breites Spektrum von möglichen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung.



Eine unabhängige Beratung zum Arbeitslosengeld II wird von folgenden Stellen angeboten:

Zeppelin-Zentrum ☎ **02325/60840** und
Arbeitslosenzentrum Herne e.V. ☎ **02323/55547**

Hier können Sie Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen:

Die Postleitzahl Ihrer Wohnanschrift ist **44623** bis **44629**?

Dann wenden Sie sich an die

ARGE Herne

Jobcenter Herne

Markgrafenstraße 9

44623 Herne

 **02323/595500**

Die Postleitzahl Ihrer Wohnanschrift ist **44649** bis **44653**?

Dann wenden Sie sich an die

ARGE Herne

Jobcenter Wanne

Landgrafenstraße 29

44652 Herne.

 **02325/637207**

Was geschieht mit Ihren Kindern?

Grundsätzlich haben Eltern, die miteinander verheiratet sind, ein **gemeinsames Sorgerecht**. Diese Regelung gilt auch für unverheiratete Eltern, die beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadtverwaltung eine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben haben.

Das gemeinsame Sorgerecht besteht nach der Trennung weiter. Eine Änderung kann nur durch einen begründeten Antrag beim Familiengericht erreicht werden. Haben sich die Gewalttätigkeiten auch gegen die Kinder gerichtet, wäre dies ein Grund, das Sorgerecht abzuändern und z. B. der Mutter die **alleinige elterliche Sorge** zu übertragen. Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie wird bei solchen Verfahren mit einbezogen, um mit den Beteiligten zu sprechen und eine Stellungnahme für das Gericht zu verfassen. Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie berät und informiert Sie! Er bietet Hilfestellung bei der Suche nach individuell geeigneten Wegen.

Sind die Kinder nicht direkt von der Gewalt betroffen und entspricht es ihrem Wohl, den getrennt lebenden Elternteil auch weiterhin zu treffen, ist der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie dabei behilflich, solche **Besuchskontakte** auszugestalten.

Kinder haben einen Anspruch darauf, beide Elternteile zu erleben und sich mit ihnen auseinandersetzen zu können. Es ist die Aufgabe des Fachbereiches, die Kinder dabei zu unterstützen.

Ist das Kind nichtehelich geboren und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, so besteht bei dem anderen Elternteil ein **Umgangsrecht**, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist.

Sie können sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangsrechtes beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie beraten lassen.

Auch eine Begleitung von Besuchskontakten ist durch den Fachbereich in entsprechenden kindgerechten Räumlichkeiten möglich.



Scheuen Sie sich nicht, zum Fachbereich Kinder-Jugend-Familie zu gehen; hier erhalten Sie Beratung und wichtige Informationen zu Ihrer jeweiligen Situation.

Was ist für Sie als Migrantin besonders zu beachten?

Alle gesetzlichen Regelungen in dieser Broschüre gelten auch für Bürgerinnen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit!

Wenn Sie noch keinen eigenständigen Aufenthaltstitel haben, kann die Trennung von Ihrem Ehemann Einfluss auf Ihr Aufenthaltsrecht haben. Sie können mit der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechnen, wenn Sie Ihre Ehe vor der Trennung mindestens zwei Jahre lang in Deutschland geführt haben. Wenn Sie kürzer verheiratet sind und besondere Härten vorliegen, kann Ihre Aufenthaltserlaubnis ebenfalls verlängert werden.

Besondere Härten sind zum Beispiel:

- die Rückkehr in Ihr Herkunftsland ist für Sie individuell nicht möglich,
- Ihr Mann schlägt oder quält Sie oder Ihr Kind,
- Ihr Mann verbietet Ihnen, das Haus zu verlassen und/oder berufstätig zu sein,
- Ihr Mann verbietet Ihnen Kontakte zu Landsleuten und zur Familie,
- Ihr Mann missbraucht Ihr Kind sexuell, etc.

Auch andere Fälle besonderer Härte werden anerkannt! Wichtig ist, dass Sie beweisen können, dass etwas vorgefallen ist, z. B. durch ärztliches Attest oder eine Anzeige bei der Polizei.

Wenden Sie sich an die
Beratungsstelle für Migrantinnen
des Kirchenkreises Herne, Eine Welt Zentrum ☎ **02323/9949719/20**

Wenn Sie sich sprachlich der Polizei gegenüber nicht verständlich machen können, bitten Sie um eine Dolmetscherin.

Spezielle Beratungseinrichtungen

Frauenhaus Herne – mehr als ein Dach über dem Kopf

Adresse

Verein zur Förderung des Frauenhauses Herne e.V.

Postfach 20 05 28, 44635 Herne

☎ 02325/49875, Fax 02325/940872

E-mail: Frauenhaus-Herne@t-online.de

www.frauenhaus-herne.de

Spendenkonto

Postbank Dortmund, BLZ 440 100 46, Konto-Nr.: 229 314 66

Öffnungszeiten

Das Frauenhaus ist Tag und Nacht unter der o. g. Rufnummer erreichbar!

Zielgruppe

Unser Angebot richtet sich an Frauen und deren Kinder, die von körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt durch Ehemänner, Partner oder Familien betroffen sind. Hierzu zählen auch Zwangsheirat, ständige Demütigungen und jede Verletzung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Wir bieten betroffenen Frauen – unabhängig von Herkunft und Konfession – Unterkunft sowie Hilfe an und leisten auch bei schwierigen aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Situationen im Rahmen unserer Möglichkeiten Unterstützung.

Angebote

- Schutz und Unterkunft
- Parteiliche Unterstützung und Beratung zur Überwindung der Krisensituation und bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- Informationen über Rechte und Leistungsansprüche sowie Hilfe im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen
- Kindergruppen und Einzelangebote zur Unterstützung und Förderung der Kinder
- Begleitung und Beratung mit Hilfe von Dolmetscherinnen
- Vertraulichkeit. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Zusätzliche Angebote

- Beratung nach polizeilicher Wohnungsverweisung und zu Fragen des Gewaltschutzgesetzes

Öffentlichkeitsarbeit

- Wir beantworten gerne Fragen, berichten über unsere Einrichtung und die Situation von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder.
- Auf Anfrage nehmen wir als Referentinnen an Veranstaltungen teil.
- Wir vertreten die Interessen von Opfern häuslicher Gewalt und informieren über Rechte, Schutzmöglichkeiten und Unterstützungsangebote.

Schattenlicht – Beratungs- und Kontaktstelle für Frauen und Mädchen e.V.

Adresse

Straßburger Straße 39, 44623 Herne
☎ 02323/981198, Fax 02323/964598

Spendenkonto

Schattenlicht e.V., Herner Sparkasse, BLZ 432 500 30 , Konto-Nr.: 1 040 609

Kontakt und Terminvereinbarung

Persönliche Gesprächstermine nach Vereinbarung

Kontaktpersonen

Antonie Brieske, Siglinde Merkert, Martina Ruße

Angebote

Wir sind Ansprechpartnerinnen für:

- Frauen und Mädchen in Konflikt- und Krisensituationen,
- Frauen und Mädchen, die körperliche und/oder seelische Gewalt erlebt haben (u. a. Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz),
- Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erleben und erlebt haben,
- Frauen und Mädchen, die als Zeuginnen einen Gerichtsprozess vor sich haben,
- Frauen in Trennungs- und/oder Scheidungssituationen,
- Frauen, die Frauen und Mädchen privat oder beruflich unterstützen,
- MultiplikatorInnen in Schulen, Kindergärten, Tagesstätten und anderen Einrichtungen.

Wir bieten Gruppen für Frauen zu unterschiedlichen Themen an.

Im einmaligen Kontakt oder im Rahmen einer Reihe von Beratungsgesprächen informieren wir und helfen, Anliegen oder Probleme zu klären und zu bewältigen.

Die Beratung ist freiwillig, vertraulich und kostenlos.

Auf Anfrage bieten wir Informationsveranstaltungen an.

Stadt Herne – Familien- und Schulberatungsstelle

Adresse

Ludwigstraße 14, 44649 Herne

☎ 02323/16-3640, Fax: 02323/16-3660

E-mail: Familien-Schulberatung@herne.de

Öffnungszeiten

Mo.- Do. 9.00 - 17.00 Uhr, Fr. 9.00 -12.00 Uhr

Anmelde- und Beratungstermine nach Vereinbarung

Zielsetzung/Angebot zum Thema

Die Beratungsstelle bietet Unterstützung bei Schul- und Erziehungsproblemen sowie bei familiären Konflikten (einschließlich Trennung/Scheidung).

Ziel der Beratungsarbeit ist immer auch die Stärkung der Fähigkeit, Auseinandersetzungen in der Familie gewaltfrei austragen zu können. Je sicherer und wirkungsvoller sich Eltern in ihrem Erziehungsverhalten fühlen, desto geringer ist das Risiko, dass sie aus Hilflosigkeit und Ohnmacht in einen Gewaltkreislauf geraten.

In die Klärung der Ausgangslage und in die Beratungsgespräche können bei Bedarf alle Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen einbezogen werden. Für schwierige Erziehungssituationen werden neue Lösungsmöglichkeiten entwickelt; dabei wird darauf geachtet, dass bei allen Beteiligten das Selbstwertgefühl gestärkt wird und die Fähigkeit wächst, eigene Bedürfnisse mit Worten auszudrücken und Kompromisse zu schließen.

Für Kinder und Jugendliche, die bereits familiäre Gewalt erleben mussten, wird der Bedarf nach Unterstützung geklärt. Falls notwendig, werden pädagogisch-therapeutische Angebote durchgeführt oder andere weitergehende Hilfen vorgeschlagen.

Angebote der Beratungsstelle setzen nur den Wunsch und die Bereitschaft der Familie voraus, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es entstehen keinerlei Kosten!

Die Fachkräfte, die unterschiedliche Ausbildungen und Methoden in das Beratungsteam einbringen, unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Für Familien mit türkischer Herkunft ist auch eine Beratung in der Muttersprache möglich.

Polizeipräsidium Bochum Kriminalprävention/Opferschutz

Adresse

Uhlandstraße 35, 44791 Bochum

☎ 0234/909-4055

E-mail: opferschutz.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-nrw.de/bochum

Ansprechpartner

Herr Jeske ☎ 0234/909-4059 oder 4055

Sprechzeiten

Mo. - Fr. 9:00 - 15:00 Uhr

Angebote

- Verhaltensempfehlungen zur Vorbeugung von Straftaten (u. a. Eigentums-sicherung, Selbstsicherheitstraining, Häusliche Gewalt, Stalking)
- Vermittlung an Hilfsorganisationen, Beratungsstellen etc.
- Informationen zu generellen Verfahrensabläufen bei Polizei und Gericht nach Anzeigenerstattung

Gleichstellungsstelle der Stadt Herne

Adresse

Berliner Platz 5
(Haus der Martin-Opitz-Bibliothek)
44623 Herne
☎ 02323/16-2208, -2836, -2205
E-mail: gleichstellungsstelle@herne.de
www.frauen.herne.de

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Aufgaben und Angebote

Die Gleichstellungsstelle ist Interessenvertretung für alle Frauen und Mädchen in Herne.

Ziel ist die Gleichstellung von Frauen und Mädchen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens z.B. Familie, Arbeitswelt, öffentliches Leben, etc. Themenschwerpunkte unserer Arbeit sind unter anderen:

- Beratung und Information bei sexueller Belästigung und Mobbing
- Beratung und Information im Falle häuslicher Gewalt
- Koordinierung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt
- Kampagnen gegen häusliche Gewalt
- Frauenförderung im Erwerbsleben, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Wiedereinstieg
- Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsplatz
- Frauenförderung in der Stadtverwaltung
- Frauenwochen, Mädchenaktionstage, Seminare und Veranstaltungen zu allen frauenspezifischen Themen

WEISSER RING

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten e. V.

Adresse

Außenstelle Herne

Brigitte Grüning

Ringstraße 82 a

44627 Herne

☎ 02323/944335

Fax: 02323/945640

Zielgruppe

Kriminalitätsoffer

Angebot

- Menschlicher Beistand und persönliche Betreuung
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Vermittlung an andere Organisationen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen
- Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- Übernahme weiterer Anwaltskosten, u. a. zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien
- Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung von Tatfolgen
- Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz OEG

**Kirchenkreis Herne
Eine Welt Zentrum
Beratungsstelle für Migrantinnen aus
Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa**

Adresse

Overwegstraße 31, 44625 Herne

☎ 02323/9949719/20

E-mail: ewz-migrantinnen@kk-ekvw.de

Öffnungszeiten

Mo., Mi., Do., Fr., 9:00 - 12:30 Uhr

Mo. - Do. 13:30 - 16:00 Uhr

(Termine nach Vereinbarung)

Zielgruppe

- Heiratsmigrantinnen in Krisensituationen,
- Opfer von Menschenhandel,
- Frauen, die von Zwangheirat betroffen oder bedroht sind.

Angebote

Beratung, Hilfestellung und Begleitung für Frauen in persönlichen, familiären, partnerschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten

Anfahrt mit dem ÖPNV

Ab Bahnhof Herne mit der U-Bahn 35 (Richtung Hustadt/Querenburg) oder vom Hauptbahnhof Bochum ebenfalls mit der U-Bahn 35 (Richtung Herne/Schloss Stünkedede) bis zur Haltestelle „Hölkeskampring“ fahren.

Ausgang Hölkeskampring/Gräffstraße nehmen. Von dort 7 Minuten Fußweg: An der HEM-Tankstelle rechts in die Gräffstraße einbiegen, dann die 2. Straße links (Overwegstraße) nehmen. Nach ca. 100 m liegt das Eine Welt Zentrum auf der linken Seite.

Vom Herner Bahnhof aus die Buslinien 362 oder 303 (beide Bussteig 2) Richtung Wanne-Eickel Hbf nehmen und bis zur Haltestelle „Regenkamp“ fahren (ARAL-Tankstelle). Gegenüber auf der anderen Straßenseite steht ein Schild am Fußgängerweg „Ev. Kinderheim“. Von dort sind es noch ca. 3 Minuten Fußweg bis zum Eine Welt Zentrum.

Weitere Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen sowie Schwangerschaftskonfliktberatung

Adresse

Schaeferstraße 8

44623 Herne

☎ 02323/53048

Öffnungszeiten des Sekretariats

Mo. - Fr. 9:30 - 12:30 Uhr

Beratungstermine

Mo. - Fr. 8:30 - 18:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung.

Erstgesprächstermine werden kurzfristig vergeben.

Schwangerschaftskonfliktberatung täglich von

9:00 - 18:00 Uhr. Um Voranmeldung wird gebeten!

Angebote

Wir bieten psychologische Beratung für Paare mit Beziehungsproblemen und für Einzelpersonen mit schwierigen Lebensfragen.

Darüber hinaus bieten wir Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung sowie eine Unterstützung für werdende Mütter im Rahmen der Antragsstellung bei der „Stiftung für Mutter und Kind“.

Für Einzelgespräche zum Thema „Ehe- und Lebensberatung“ wird ein Betrag von jeweils 10,- Euro erhoben und für Paargespräche jeweils 15,- Euro.

Die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist kostenfrei.

IFAK e. V.

Familienhilfezentrum Herne

Adresse

Bahnhofstr. 64

44623 Herne

☎ 02323/1479332

Fax: 02323/1480798

E-mail: fhz-herne@ifak-bochum.de

Ansprechpartner

Herr Hakki Süngün

(Diensthandy: 01577/6216990)

Öffnungszeiten

Mo., Di, Mi., Fr.: 9:00 - 11:00 Uhr

Angebote

- Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund, die Gewalt erlitten haben (in türkischer, kurdischer, arabischer, russischer und polnischer Sprache)
- Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Hilfsorganisationen, Jugendamt, ARGE, Gesundheitsamt

Stadt Herne Opferschutzbeauftragter

Adresse

Wanner Einkaufszentrum (WEZ)

Hauptstraße 241

44649 Herne

Zimmer: 2.22

 02323/16-3232

Öffnungszeiten

Mo., Di. und Do.: 8:30 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Angebote

- Ansprechpartner für Opfer von Gewalttaten
- Vermittlung von Opfern an spezielle Beratungsstellen.

Bürger-Selbsthilfe-Zentrum (BüZ)

Adresse

Gesundheitsamt
Rathausstraße 6
44649 Herne
☎ 02323/16-3636
Fax: 02323/16-3626
E-mail: info@buez-herne.de

Ansprechpartner/-in

Gabriele Lau-Lüdke (Dipl. Sozialarbeiterin)
Bernd Gröne (Dipl. Verwaltungswirt)

Öffnungszeiten

Mo., Di. & Do. 9:00 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Angebote

- Das BüZ unterstützt Sie bei allen Fragen rund um das Thema „Selbsthilfe“
- Das BüZ ermutigt Menschen, ihre Probleme selbst in die Hand zu nehmen und in einer Selbsthilfegruppe mitzuarbeiten.
- Das BüZ informiert Fachleute über Selbsthilfegruppen.
- Das BüZ unterstützt bestehende Gruppen bei inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.
- Das BüZ initiiert und fördert Gruppengründungen.
- Das BüZ vernetzt Selbsthilfegruppen.
- Das BüZ fördert den Kontakt zwischen Selbsthilfegruppen und Fachleuten

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt Herne

- setzt sich für den Rückgang häuslicher Gewalt ein und betreibt zu diesem Zweck intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- praktiziert eine umfangreiche und enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen, um die Situation der Opfer entscheidend verbessern zu können
- ist dem Kriminalpräventiven Rat der Stadt Herne angegliedert

Mitglieder sind u. a.:

- Familien- und Schulberatungsstelle
- Beratungsstelle für Migrantinnen
- Schattenlicht, Beratungs- und Kontaktstelle für Frauen und Mädchen
- Gleichstellungsstelle der Stadt Herne
- Der Weiße Ring e.V.
- Der Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Bochum/Herne
- Weitere VertreterInnen der Kreispolizeibehörde
- VertreterInnen aus Kirche und Gesellschaft
- Mitglieder des Rates der Stadt Herne
- Rechtsanwältinnen
- Frauenhaus Herne
- Stadt Herne, FB Gesundheit
- Stadt Herne, FB Kinder, Jugend und Familie
- Stadt Herne, FB Öffentliche Ordnung und Sport
- Opferschutzbeauftragter der Stadt Herne
- RAA
- Vertreter/-innen der Herner Schulen
- Vertreterin der Herner Ärzteschaft

